

**3. Nachtragssatzung
zur
Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg
vom 20. Dezember 2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2022 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderung

(1) Im § 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird hinter den Worten „Der Ausschuss entscheidet ferner über:“ dem bisherigen Text („Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.“) für eine laufende Nummerierung der dem Planungs- und Bauausschuss übertragenen Entscheidungsbefugnisse die Angabe „1.“ vorangestellt.

(2) Im § 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird als weitere übertragene Entscheidungsbefugnis angefügt:

„2. Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 12. Mai 2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ascheberg, den 17. Mai 2022

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

DS

gez. Menzel